

Gemeinde Denklingen

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Denklingen

Zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Denklingen in der Fassung vom 05.06.2019 wurde vom Gemeinderat Denklingen am 10.07.2019 der **Feststellungsbeschluss** gefasst. Die Genehmigung durch das Landratsamt Landsberg erfolgte mit Schreiben vom 16.09.2019.

Gegenstand des Plans ist der generelle Ausschluss von Windkraftanlagen auf Flächen außerhalb der Konzentrationszone.

Im Gemeindegebiet Denklingen waren auch nach Anlegen der sog. 10 H-Distanz (vgl. Art. 82 Abs. 1 BayBO) – eine 200 m hohe Anlage zugrunde gelegt – größere Flächen verblieben, für die eine Privilegierung für Windkraftanlagen bestand. Die Zulassungsfähigkeit von Windkraftanlagen war daher in nicht unerheblichen Bereichen des Gemeindegebietes weiterhin gegeben, ohne dass die Gemeinde eine planerische Einflussnahmemöglichkeit auf evt. Bauvorhaben gehabt hätte. Eine unbeeinflusste Aufstellung von Anlagen in dem teilweise sensiblen Landschaftsraum würde den planerischen Zielsetzungen der Gemeinde jedoch zuwiderlaufen. Die Gemeinde hat sich daher entschlossen, über die Ausweisung einer geeigneten Konzentrationsfläche eine Steuerung und **Begrenzung von Windenergieanlagen auf verträgliche Standorte** vorzunehmen **und dadurch an anderer Stelle auszuschließen.**

Der **Geltungsbereich** dieses sachlichen Teil-Flächennutzungsplans umfasst das Gebiet der Gemeinde Denklingen und damit nach amtlicher Statistik, Stand 01.01.2012, eine Fläche von zusammen 5.676 ha. Die Größe der dargestellten **Konzentrationsflächen** beträgt rd. 424,5 ha; das entspricht ca. 10 % der Bezugsfläche (= Geltungsbereich nach Abzug der Flächen, auf denen aufgrund gesetzlicher Verbote, tatsächlicher Unmöglichkeit oder verallgemeinerbarer Leitsätze aus der Rechtsprechung die Errichtung von Windkraftanlagen ohnehin von vorneherein *ausgeschlossen* oder nicht genehmigungsfähig ist, sog. „harte Tabuzonen“). Mit dieser Ausweisung ist der Windkraftnutzung substanziell Raum gegeben, sodass trotz weitreichender Beschränkung der Windkraft keine unzulässige Negativplanung vorliegt.

Die zusammenfassende Erklärung enthält Angaben zu:

- Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange
- Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden maßgeblich über den Prozess berücksichtigt, mit dem nach einheitlichen Kriterien Flächen ausgeschieden wurden, die aufgrund der betroffenen Umweltbelange nicht für eine Aufstellung von Windkraftanlagen in Frage kommen („harte/ weiche Tabuzonen“). Die Kriterien sind in Anhang A zur Begründung detailliert aufgeführt.

Neben Begründung und Umweltbericht liegen folgende Unterlagen vor, aus denen die Berücksichtigung der Umweltbelange hervorgeht:

- Methodik Standortgutachten Windkraftanlagen: Erläuterung der **Kriterien zum Ausschluss von Flächen** (Anhang A)
- Wertstufen **Landschaftsbild** und Standorteignung (Zusammenfassung der Ergebnisse der Karten zum Schutzgut Landschaftsbild) (Anhang B)
- „**Abstandsermittlung** Referenzanlage“ der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech (SG 41.2 technischer Umweltschutz) (Anhang C)

Arbeitskarten:

- Plan 1 Harte Tabuzonen (Stufe I der Ausscheidung – Ausschlussflächen)
- Plan 2 Weiche Tabuzonen (Stufe II der Ausscheidung – Abwägungsflächen)
- Plan 3 Bewertung Landschaftsbild (Stufe I der Ausscheidung – Abwägungsflächen)
- Plan 4 Ergebnis der Stufen I+II (Potenzialflächen)
- Plan 5 Städtebauliche Einzelfallprüfung
- Plan 6a/ 6b Relief – Sichtanalyse 140 bzw. 230 m über Gelände

Fachgutachten (erstellt für eine vorangegangene Planung):

- **Landschaftsästhetisches Gutachten**, Raumordnungsverfahren Großwindfarm Denklingen / Fuchstal, Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann, rutschmann + schöbel landschaftsarchitektur, Glonn
- Ergebnisse der **Untersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** (saP), Windpark-Planung Denklingen-Fuchstal (auf der Basis der Präsentation vom 23.1.2014), LARS consult, Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung, Memmingen

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im **Umweltbericht** dokumentiert, der Teil der Begründung ist. Nachfolgend werden die Wirkprognosen für die einzelnen Schutzgüter und deren Erheblichkeit zusammengefasst. (Hinsichtlich der Aussagen zur Vermeidung und Minimierung wird auf den Umweltbericht verwiesen.)

Schutzgut Arten und Lebensräume / Wald:

Wirkprognose

Baubedingt temporär

- Inanspruchnahme von Waldflächen mit Pflicht zur Wiederaufforstung
- baubedingte Lärmemissionen

Anlagebedingt - dauerhaft

- Rodung und Umwandlung von Wald zu Freiflächen
- Fragmentierung der geschlossenen Waldflächen
- Mögliche Minderung der Lebensraumqualität für walddtypische Arten
- Mögliche Verbesserung der Lebensraumqualität für Profiteure von Waldrandsituationen
- Mögliche Fallenwirkung der gekammerten Waldbereiche bei Rotoren-Betrieb in Abhängigkeit der Anlagenhöhe
- Mögliches Anlocken von windenergiesensiblen Arten durch Schaffung von Freiflächen im Wald (Nahrungshabitat)
- Mögliche Beeinträchtigung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Mögliche Scheuch- und Störwirkungen durch betriebsbedingte Lärmemissionen
- Mögliche Kollisionen und Barotraumata (Schäden durch Luftdruckunterschiede)
-

Erheblichkeit:

Erhebliche Auswirkungen sind vorhanden, aber Umweltauswirkungen sehr hoher Erheblichkeit werden durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung deutlich reduziert. Insgesamt ergibt sich so eine mittlere Erheblichkeit.

Schutzgut Boden, Schutzgut Kultur- und Sachgüter
<p>Wirkprognose</p> <p>Baubedingt – temporär:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückgang des natürlichen Bodenpotentials aufgrund von Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtung, Zufahrten und baubedingten Bodenumwälzungen (Baubedarfsfläche von ca. 0,2 bis 0,3 ha) • Teilweise Auflösung des Bodengefüges durch Einpflügen der Stromkabel im Bereich der Kabeltrassen <p>Anlagebedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleinflächiger Verlust der Bodenfunktionen wie Lebensraum für Bodenorganismen, Standort für die natürliche Vegetation und Kulturpflanzen durch Versiegelung und Verdichtung im Bereich der Aufstell- und Bewegungsfläche von 0,3 ha • Schwerlastgeeignete Baustraße (bleibt erhalten): 0,3 ha <p><i>(Quelle: Bau und Betrieb von WEA – Auswirkungen auf Boden und Grundwasser Jörg Zausig, Vortrag 7. Marktreutwitzer Bodenschutztage, 10. Oktober 2012)</i></p>
<p>Erheblichkeit:</p> <p>Sehr kleinflächige zu vernachlässigende Auswirkungen, die trotz der hohen Empfindlichkeit nur geringe Erheblichkeit haben. Dies betrifft die Böden ohne besondere Funktionen. Bei der Errichtung von WKA auf Böden mit kulturhistorischer Bedeutung sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten, die der Abwägung unterliegen. Alternativplanungen für diese speziellen Standorte sind zu prüfen. Erdarbeiten auf einem Grundstück mit Bodendenkmalsvermutung bedürfen der Erlaubnis.</p>
Schutzgut Klima Luft
<p>Wirkprognose</p> <p>Baubedingt- temporär:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen durch Bauverkehr, Bagger- und Kran-arbeiten <p>Anlagebedingt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verminderung von klimaaktiven Flächen durch die Versiegelung im Bereich der Zufahrten und Fundamente • Verminderung von klimatisch und lufthygienisch wirksamen Waldflächen • Die Energiegewinnung ohne CO₂ - Ausstoß ist ein positiver Effekt für die Klima-entwicklung (z.B. Reduzierung von Luftschadstoffen) <p>Insgesamt ergibt sich ein deutlich positiver Effekt für das Schutzgut Klima und Lufthygiene aufgrund der Erzeugung von regenerativer Energie aus Wind</p>
<p>Erheblichkeit:</p> <p>Der klimatische und lufthygienisch wirksame Charakter der Waldflächen bleibt durch das Ausstanzen von verhältnismäßig kleinen Waldinnenflächen (bis zu 0,3 ha) erhalten. Die Waldumwandlung und Versiegelung haben geringe Erheblichkeit für das lokale Klima und die Luft.</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild</p> <p>Eine Veränderung des Landschaftsbildes ist durch die WKA zu erwarten.</p> <p>Die Belange und Ziele des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes sind in einer Einzelfallprüfung zu untersuchen.</p>
Schutzgut Wasser
<p>Wirkprognose</p> <p>Baubedingt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei grundwassernahen Standorten (Flurabstand < 2 m) treten möglicherweise Grundwasserspiegelabsenkung durch Basisdrainage des Fundamentsockels und tiefliegende Regenwasserableitung > 2 m auf • Punktueller Verlust des Bodens als grundwasserschützende Deckschicht • Möglichkeit des unmittelbaren unfallbedingten Schadstoffeintrags in die offene Fundamentgrube • Möglichkeit der Freisetzung von Diesel oder Hydrauliköl bei Leckagen oder infolge Handhabungsfehlern • Erdkabelverlegung können neue Wasserwegsamkeiten für Oberflächenwasser oder Interflow schaffen <p>Anlagebedingt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Hydrauliköl und Schmierstoffen in großem Umfang • Austausch des Getriebeöls alle 3 Jahre notwendig •
<p>Erheblichkeit:</p> <p>--</p>

Schutzgut Landschaftsbild
<p>Wirkprognose</p> <p>Baubedingt – temporär:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleinräumige Wirkung durch Baustelleneinrichtung <p>Anlagebedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Visuelle Fernwirkung: "Technisierung" der Landschaft, Maßstabsverlust, Rotorbewegung • Visuelle Beeinträchtigung durch Gefahrenbefeuern • Unruhe durch Flügelbewegung • Geräusche (verringerte Wahrnehmung natürlicher, für das Landschaftserleben bedeutsamer Umgebungsgereusche durch Schall) • Schattenwurf: Unruhe durch Bewegung (DEUTSCHER NATURSCHUTZRING, 2005) • Bei Konzentration mehrerer Anlagen Aufhebung des Naturcharakters der Landschaft •
<p>Erheblichkeit:</p> <p>Eine Veränderung des Landschaftsbildes ist durch die WKA zu erwarten. Die Belange und Ziele des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes sind in einer Einzelfallprüfung zu untersuchen.</p>
Schutzgut Mensch – Lärm und Erholungseignung
<p>Wirkprognose</p> <p>Baubedingt – temporär:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der Erholungseignung durch <ul style="list-style-type: none"> - Sperrungen von Wegen während der Bauphase - Baubedingte Lärmimmissionen <p>Anlagebedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geräusche (verringerte Wahrnehmung natürlicher, für das Landschaftserleben bedeutsamer Umgebungsgereusche durch Schall) • Schattenwurf (Unruhe durch Bewegung) im direkten Umfeld der Anlage • Beeinträchtigung der Erholungseignung des Waldes durch Eiswurf von den Rotor-blättern im Winterhalbjahr
<p>Erheblichkeit:</p> <p>(Die Abstände zu Gebieten mit Wohnnutzung wurden so festgelegt, dass bei der Berechnung der Beurteilungspegel die nächtlichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm mit einer Sicherheit von 3 dB(A) unterschritten werden.) Auswirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft sind durch die WKA zu erwarten. Umfang, Dauer und Intensität der Auswirkungen auf den Wald mit besonderer Erholungs-funktion ist durch eine Einzelfallprüfung zu untersuchen. Aufgrund der großräumig vorhandenen Erholungs- und Waldflächen wird das Ausweichen auf weitere Erholungsflächen prognostiziert, so dass von einer Beeinträchtigung jedoch nicht von einer Verschmälerung der Erholungseignung der Flächen ausgegangen werden kann.</p>

Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren wurden abgewogen und der Sachliche Teil-Flächennutzungsplan entsprechend angepasst.

Im Laufe des Verfahrens wurden die Schutzzonen des zwischenzeitlich konkret geplanten **Wasserschutzgebietes** für den neu errichteten Brunnen Stubental (Grundstück Fl. Nr. 508/0, Gemarkung Dienhausen, Gemeinde Denklingen) berücksichtigt. Demzufolge war die ursprünglich vorgesehene Konzentrationsfläche entsprechend um rd. 1,6 ha um den Bereich der künftigen Schutzzone II verkleinert worden. Für den innerhalb der Konzentrationszone verbleibenden Bereich der Schutzzone III wird durch Schraffur auf die besonderen wasserrechtlichen Erfordernisse (Bestimmungen der WSG-Verordnung) hingewiesen.

Aufgrund der behördlichen Stellungnahmen wurde die Begründung hinsichtlich des Standes der **Regionalplanung** und der Bodendenkmäler aktualisiert. Für den von der Unteren Denkmalbehörde geforderten generellen Ausschluss von Bereichen mit **Bodendenkmälern** aus der Kon-

zentrationenfläche ist jedoch keine Grundlage ersichtlich. Die Berücksichtigung der genannten Bodendenkmäler wäre aufgrund ihrer geringen Ausdehnung auf der Stufe einer etwaigen konkreten Projektplanung im Wege einer Standortoptimierung und ggf. einer denkmalrechtlichen Erlaubnis zu leisten. (Ein Ausschluss stünde auch im Widerspruch zu den Regelungen des Art. 7 Abs. 4 BayDSchG, der eine Erlaubnispflicht, jedoch gerade kein generelles Verbot von Bodeneingriffen installiert.) Ferner wurde in die Begründung die Erläuterung aufgenommen, dass „im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein Gutachten durch einen anerkannten unabhängigen Gutachter vorzulegen ist, in dem nachgewiesen wird, dass die maßgeblichen **Immissionsrichtwerte** nach der TA Lärm und die Immissionsbegrenzungen bezüglich des Schattenwurfs an sämtlichen relevanten Immissionsorten durch den Betrieb von Windkraftanlagen eingehalten werden.“ Die angeregte Verschärfung der **Abstandskriterien** gegenüber Außenbereichsnutzungen wurde dagegen nicht vorgenommen, da sich aufgrund der geringeren Schutzbedürftigkeit eine konzeptionelle Gleichbehandlung mit dem Innenbereich verbietet. Ergänzt wurden ein Hinweis auf die konkreten **Höhenbeschränkungen** in Abhängigkeit der Entfernung zum Wetterradar Hohenpeißenberg und die **Koordinaten einer Richtfunktrasse**, die ebenfalls auf der Stufe der konkreten Planung auf dem Wege einer Standortoptimierung zu berücksichtigen wären. In Kap. 11 wurde der Hinweis aufgenommen, dass im Genehmigungsverfahren „detailliert auszuarbeitende Untersuchungen zum jeweiligen Anlagenstandort unumgänglich sind, um den zwingenden Nachweis führen zu können, dass **geschützte Arten** nicht beeinträchtigt werden“.

Alternativenprüfung

Bei **Verzicht** auf die Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windkraft wäre im gesamten Außenbereich jenseits der landesrechtlichen 10H-Schwelle aufgrund der gesetzlichen Privilegierung (weiterhin) eine **grundsätzliche Zulassungsfähigkeit für Windkraftanlagen gegeben**. Es könnten sehr viel mehr – und über den Raum verteilte – Anlagen entstehen, deren Genehmigung (durch das Landratsamt) die Gemeinde nicht unter Anwendung eigener Maßstäbe verhindern könnte.

Der planerischen Entscheidung, die der **Bildung von Konzentrationszonen** aus den unregelmäßig im Plangebiet verteilten Potenzialflächen zugrunde liegt, gingen Überlegungen zu verschiedenen gewichteten Zielsetzungen voraus. Dabei wurden die Flächen in den Forstgebieten südlich und südwestlich Denklingen für die Bildung von Konzentrationsflächen grundsätzlich für am besten geeignet befunden. Die Standorte zeichnen sich durch die fast ausschließliche Waldlage und Siedlungserferne aus, sodass kleinräumige Belastungen vermieden werden können. Die Flächen im Staatsforst zeichnen sich durch folgende **Vorzüge** aus:

- eingeschränkte Sichtbarkeit aus der näheren Umgebung,
- großer Abstand zu Siedlungsflächen (incl. Außenbereichssiedlungen),
- Verfügbarkeit (Eigentum),
- Erschließung über ein bestehendes dichtes Wegenetz aus breiten, schwerlast-tauglichen Forststraßen (geringer Eingriff für die Erschließung),
- wirtschaftlicher Betrieb durch mehrere Anlagen,
- topographische Struktur (Südwest-Nordost) – Standortwahl mit geringen gegenseitigen Beeinträchtigungen in Hauptwindrichtung (Windschatten),
- Vereinbarkeit mit der von der Region Oberland im Landkreis Weilheim-Schongau betriebenen Regionalplanung (Verbund mit Vorrangfläche WK 1 aus der 9. Teilfortschreibung des Regionalplans Oberland).

Gemeinde
Denklingen, den

.....
(Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister)